

## **240. Erkenntnis des Syndikats als Abgesandte von Schwyz und Glarus betreffend die Pfarrwahl in Gams**

**1766 Juni 11**

*Das Syndikat erlässt wegen der Pfarrwahl in Gams folgende Punkte, die Ammann Lenherr verkünden soll:*

1. Bei hoher Strafe wird verboten, öffentlich oder heimlich die der Obrigkeit gehorsamen Personen als Verursacher des Verlusts des Kollaturrechts zu bezichtigen.
2. Die Gehorsamen werden weiterhin mit Milde behandelt.
3. Jeder Kontakt mit Pfarrer Ferdinand Wechinger wird verboten.
4. Jeder soll gebührenden Gehorsam und Respekt gegenüber den vereidigten Vorgesetzten zeigen.
5. Heimliche Ratsversammlungen, heimliche oder öffentliche Versammlungen ohne Wissen der Vorgesetzten und der regierenden Amtsleute werden bei Verlust von Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut verboten.
6. Da sich Fahrende, Bettler und sonst verdächtiges Gesindel in der Herrschaft aufhalten, sollen Häschiere innerhalb von 14 Tagen aus jedem Gemeindeteil einen Mann wählen, der helfen soll, die Fahrenden abzuschieben. Auch nicht rechtmässig aufgenommene Hintersassen sind aus dem Land zu weisen. Unterschrift und Siegel des Landvogts Kaspar Joseph Hauser.

*Die Gemeinde Gams besitzt das Wahlrecht eines Pfarrers der Kirche Gams, den sie bis 1765 nach ihrem Gutdünken mit der Bestätigung der beiden Orte bestellen konnte (so wählt Gams z. B. 1723 einen Pfarrer aus Rankweil [LAGL AG III.25, Bündel Gams, Pfarrwahl]). 1736 verlangen Schwyz und Glarus, dass die gewählten Pfarrer aus den beiden Orten oder aus Gams selbst stammen müssen (EA, Bd. 7/1, Uznach und Gaster, Art. 6). Als die Gemeinde 1765 einen Pfarrer wählen will, der nicht aus der Eidgenossenschaft stammt, interveniert der Landvogt im Gaster, in der Meinung, dass sie nur einen Pfarrer aus der Eidgenossenschaft wählen dürfe. Als sich Gams bei den beiden regierenden Orten Glarus und Schwyz darüber beschwert, wird dem Landvogt befohlen, die Wahl zu sistieren und ad interim einen Vikar einzusetzen. Doch wenig später wollen die beiden Orte, dass der Landvogt mit dem Wahlprozedere fortfährt und einen Wahltag bestimmt. Falls die Gamser mit dem Pfarrer nicht einverstanden seien, sollen sie sich an die beiden Orte wenden. Weil den Gamsern vom Landvogt diese Möglichkeit verschwiegen und nur übermittelt wird, dass nach Meinung der beiden Orte die Gamser einen Pfarrherrn aus Schwyz oder der Eidgenossenschaft wählen müssten, brechen Unruhen aus. Als dieses Verbot vom Ammann am Tag der Pfarrwahl wiederholt wird, schicken die Gamser ihren Ammann zur Kirche hinaus, widersetzen sich dem Verbot, wählen als Pfarrer Ferdinand Wechinger von Feldkirch und es kommt zu mehreren verbalen und tätlichen Ausschreitungen vornehmlich gegen den Ammann. Es kommt zu einer Untersuchung und Bestrafung der Verantwortlichen durch die Gesandten von Schwyz und Glarus (zu den Ereignissen vgl. das Memorial über das sogenannte Gamser Geschäft vom 3. Juni 1765, den ausführlichen Bericht über die Unruhen in Gams wegen der Pfarrwahl vom 21. Juni 1765, zahlreiche Schreiben in LAGL AG III.25, Bündel 100 [Schriften über die Pfarrwahl 1736–1770] sowie EA, Bd. 7/2, Gaster, Art. 132–145).*

*Der neu gewählte Pfarrer Wechinger verlässt Gams bereits kurz nach seiner Wahl (EA, Bd. 7/2, Gaster, Art. 142). Laut Bericht des Landvogts im Gaster vom 18. Dezember 1765 kommt es zu einer weiteren Wahl, in welcher der Landvogt in der Kirche das Verbot der Wahl eines auswärtigen Pfarrers wiederholt, die einzelnen Bewerber vorstellt und darauf der bereits amtierende Pfarrer Johann Georg Seiz mit der Mehrzahl der Stimmen gewählt wird (LAGL AG III.25, Bündel 100 [Schriften über die Pfarrwahl 1736–1770], 1765.12.18). Wahrscheinlich war Seiz vom Landvogt ad interim als Pfarrer eingesetzt worden. Gegen diesen Pfarrer wehren sich die Gamser in den folgenden Jahren derart heftig, dass dieser nach mehreren Verhandlungen und Untersuchungen 1769 seinen Rücktritt einreicht. Im Juni 1770 wird Pfarrer Zumbach von Zug gewählt und es kehrt in Gams wieder Ruhe ein (vgl. dazu die Akten in StASZ HA.IV.404; HA.IV.405). Am 10. Juni 1770 wird eine Ordnung über Pflichten, Einkommen und Lebens-*

Copia. Wan ein hochlobliches syndcat [!] den ernstlichen willen nehrete, bey dennen getreüwen, lieben angehörigen der landtschafft Gammbs den wahren  
5 fridten, liebe und allseitige eintracht herzustellen und solches allbereith bewürkhet zu haben durch ohn streittige überzeugungen, an hoffete, was gestalten der mehrere theil gantz widrige begriffe in bestellung eines pfarrherrn haben walten laßen und mit unbegründeten auslegungen zuwider den deutlichen enthalte  
10 audentischer urkhundten ihre diß fähligke meynung zu bekrefftigen gesuocht<sup>1</sup> haben.

Als findtet sich ein hoch lobliches syndicat, als abgesanthe beydter mit regierenden hohen ständen Schweiz und Glarus, veranlaßet, ein nochmahlig wohlmeinendts väterliche anerinerung zu thuen, mit zu wunsch alles ferneren glükhs, fridten, eintracht und segens, damit zu mänigklichem verhalt unseren  
15 disfalligen gesinung können entdekhet werden, so machen wir hierdurch dem edlen undt weysen aman Lenherr den auftrag, nach gesetzte befehle öffentlich zu verkündten:

Wir gebiethen so hiermit erstlichen bey hoher straff und ungnadte, alle öffentlich oder heimliche zulaagen undt ausstreüwung zu vermeydten, die der  
20 gehorsammen parth solten gemacht werdten, als hette sye oder das colatur recht eines pfarrherrens alda verscheint oder die danachen ervolgte kösten und schadten verursacht. Wir

versichern uns zweytens dagegen vielmehr, daß eben die zwar gehorsamme parth die hohe milte und miltväterliches verfahren unserer hohen principallen  
25 allen annoch habe bey behalten undt andurch das bevorstehnte gröste unheil, so über die gantze landtschafft häte ergehen mögen (in betracht ihrer treü und schuldtiger<sup>a</sup> gehorsammbe hinter halten)<sup>b</sup>. Zu demme

drittens verbiethen wir, gleich dennen ehedemme von unseren hohen principalen ergangen befehlen, all und jedten umgang, zu tritt oder zusammenkunfft  
30 mit dem geistlichen herren Wechinger (unter was titul, bedingungen undt vorwandt solche geschechen möchten) solcher gestalten, das wo fernner / [fol. 1v] widter verhoffen einer oder eine von unseren getreüen, lieben angehörigen zu Gambs zu widter dißem austrukhlichen befelch handtlen solte, der oder die, keinner unwissenheit [!] sich beschönnen, sondteren villmehr alle gerechtigkeit  
35 schärpffe oder von dem regierendten herr landtvogt oder in erforderlichem fahl von unseren hohen principalen beydter hohen regierendten ständen zu gewärtigen haben sollen. Nicht mindter

viertens gebiethen wir all und jedten unseren angehörigen der landtschafft Gambs, den gebühr määßigen gehorsamm, treü und respect ihrenn bestelten  
40 undt beeydtigten vorgesetzten zu erwysen, auch in allen angelegenheiten (so die

sambtliche landschafft betreffen möchte) ihres gutachten und getreue, auch schuld pflichtige gesinnungen nicht zu übergehen. So mithin wir auch

fünfftens alle und jedte winkelrätthe, heimliche oder öffentliche versammlung, die ohne bey sein undt verwüssen deren ordentlich bestelten vorgesetzten undt regierendten ammbtsleüthen bey tag oder nacht geschechen solten, höchstens verbiethen. Gestalten auch solche in beydten hoch loblichen regierenden ständten bey verlust leibs, lebens, ehren, haab und guts verbothen sind. Demenach unter schäpfferst zu gewarthen habendter straff und ungnadt, jedter hausvatter und in deßen abwesenheit jedte hausmutter vor unglückh und<sup>c</sup> schadten und kösten (wie leydter es geschechen) bestens und vätterlich gewahret zu sein und ermahnet haben wollen. Wann dan

sechstens undt schliesslichen der standthaffte bericht gefallen und ein hoch lobliches syndicat selbst in die erfahrungheit gebracht, dz zerscheidtendß strolchen, bettler, schliffer und übrig verdächtiges gesindtel sich in der landschafft Gambs auf halte, als haben wir für nöttig erfundten und befelchen hiermit, das durch die von herren amman Lehnherr zu befehlendte harshiers in zeit 14 tügen aus jedter rott / [fol. 2r] einen man ausziehen, die kundt machen, dz landt von solchem gesindtel seüberen. Auch alle die, so nicht von der gemmeindt rechtmässig angenommen beysäßen seindt, von und aus dem landt zu gehen, kräfttigst befelchnet sein solle.

Zu urkhundt dessen hat sich der dermahlig hochgeacht regierendte herr landtvogt Hauser nebst seinem aufgetrukhten pittschafft eygenhändig namens eines hoch loblichen syndicats unterzeichnet, geschechen, den 11.ten juny 1766.

Landschreiber Förstler

[Vermerk auf der Rückseite:] Wegen pfarrer wahl in Gambs, 1766

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] Litra B

**Aufzeichnung:** LAGL AG III.25, Bündel 100 (Schriften über die Pfarrwahl 1736–1770); (Doppelblatt); Landschreiber Förstler; Papier.

<sup>a</sup> Korrektur unterhalb der Zeile, ersetzt: keit.

<sup>b</sup> Korrigiert aus: .

<sup>c</sup> Unterstrichen.

<sup>1</sup> Das c vor h wird vom Schreiber flüchtig geschrieben und häufig weggelassen. Wegen der Lesbarkeit wird es im Folgenden als ch wiedergegeben.